

## Stellungnahme der GTÜ

vielen Dank für die Übersendung der Anhörung zum Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Möglichkeit hierzu Stellung zu beziehen.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass mit der geplanten Verordnung zukünftig auch Begutachtungen nach § 21 StVZO durch Technische Dienste mit Gesamtfahrzeugbefugnis durchgeführt werden dürfen und der nunmehr seit fast zehn Jahren bestehende Bruch im System der Genehmigungsbegutachtungen endlich repariert wird. Der Entwurf ist unseres Erachtens zudem geeignet die anhaltenden Wettbewerbsverzerrungen im Bereich der hoheitlichen Fahrzeugbegutachtungen zwischen den Überwachungsinstitutionen nun kurzfristig abzustellen und diesbezüglich einen fairen Wettbewerb herzustellen. Das laufende Vertragsverletzungsverfahren NIF 2016/4061 wird mit Umsetzung der geplanten Verordnung sicherlich zeitnah eingestellt.

Der geplante Entwurf berücksichtigt auch wichtige Ergebnisse der Arbeitsgruppe des BLFA-TK. So wurde durch die vertretenen Ländervertreter sowie dem KBA festgestellt, dass die Qualifikation der Unterschriftsberechtigten für Gesamtfahrzeuge der Technischen Dienste mit hoch zu bewerten ist. Zum Thema Flächendeckung wurde festgestellt, dass das ursprüngliche Ziel des Gesetzgebers mit Blick auf die periodische Fahrzeuguntersuchung bereits umfassend erreicht wurde. Zukünftig werden die Anfahrtswege für Fahrzeughalter für Genehmigungsbegutachtungen ebenfalls kürzer werden, wie auch unter 4. a) des Verordnungsentwurfes ausgeführt wird.

Wir hoffen sehr, dass der vorliegende Entwurf zeitnah dem Bundesrat zugeleitet wird und noch in diesem Jahr Technische Dienste für Gesamtfahrzeuge in die Lage versetzt werden Genehmigungsbegutachtungen nach § 21 StVZO durchzuführen. Ein fairer Wettbewerb der Überwachungsinstitutionen in der Fahrzeugüberwachung und Fahrzeugbegutachtung ist die beste Grundlage für einen qualitativ hochwertigen Service für Bürger und Unternehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.